



KOCH Munitionsbergungsgesellschaft mbH
A - 5020 Salzburg - Fürbergstraße 14/8

UID: ATU 44977003
IBAN: AT 7155 0000 0219 0320 25
BIC: SLHYAT 2 S

**Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien**

Salzburg, 05. 03. 2008

Entwürfe zum Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind; Waffengesetz 1996

**Begutachtung,
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Gesetzesentwurf 157/ME(XXIII.GP), GZ: BMI-LR 1305/0001-III/1/2008, ersuche ich in Wahrnehmung meiner Interessen um Berücksichtigung bzw. Einbringung folgender Stellungnahme:

Im Gegensatz zum geltenden § 19 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz, wonach bei entsprechendem Verdacht die Gefahrenabwehr - somit die Freilegung und die Bergung einer Fliegerbombe - der Sicherheitspolizei obliegt, wälzt der geltende Gesetzesentwurf diese Verpflichtung vollständig in den privaten Bereich ab. Sosehr eine Klärung der Verhältnisse von § 19 Abs. 2 SPG mit § 7 ASchG und § 4 Bauarbeitenkoordinationsgesetz, welche Normen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Private verlangen, wünschenswert ist, so widerspricht die Normierung der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Klärung des Verdachts der Existenz bedrohlicher Kriegsrelikte von Privaten am Wesen österreichischen Rechtsstaats. Dieser hat wesensmäßig die Sicherstellung der Sicherheit der grundsätzlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung zur Aufgabe; somit auch die Sicherheit der Infrastruktur und des Bodens. Somit sollte an der grundsätzlichen Zuständigkeit der Republik gemäß § 19 Abs. 2 SPG festgehalten werden.

Materiell bedeutet die in Begutachtung stehende Norm, dass Betroffene kaum in den Genuss einer Unterstützung kommen werden, da bei regelmäßigen Gesamtbaukosten von mehreren hunderttausend Euro pro typischem Privatbauvorhaben der Höchstbetrag von € 35.000,- nie existenzbedrohend sein kann. Und Personen, welche bezogen auf die übliche Finanzierungsdauer von Bauvorhaben durch diesen Betrag existenziell bedroht sind, kommen üblicherweise nicht in die Verlegenheit auf ihrem Grund und Boden nach Fliegerbomben suchen zu müssen. Dieses Argument wird durch die Einschränkung verstärkt, dass die Unterstützung nur nach gezielter Suche gewährt wird und eine zufällige Entdeckung, wie es zum Beispiel im Zuge von kleineren Grabungsarbeiten in Schrebergärten der Fall sein könnte, nicht unterstützungsbegründend wirkt. Dadurch entspricht das geplante Gesetz aber nicht seiner



Intention, das Risiko der Such- und Bergungskosten von gefährlichen Kriegsrelikten von einkommens- oder vermögensschwachen Personen zu minimieren. Hierfür müsste sowohl die Prozentzahl der Beteiligung als auch der Höchstbetrag auf 100 % der Kosten und € 70.000,- erhöht und der Begriff der "Existenzbedrohung" durch jenen des "Wesentlichen Aufwands" ersetzt werden.

In formaler Hinsicht wäre der Ausdruck "finanzieller Schaden" im § 1 Abs. 1 durch "finanzieller Nachteil" zu ersetzen, da für einen "Schaden" im Rechtssinne rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Verursachers vorauszusetzen ist.

Hochachtungsvoll

Dieter Vierbach
KOCH Munitionsbergungs GmbH

Verteiler:

**BM.I/Sektion III/Recht
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**

bmi-III@bmi.gv.at
wkoe@wko.at
rp@wko.at

**Wirtschaftskammer Salzburg
Vereinigung österreichischer Industrieller
Alle Parlamentsklubs**

wirtschaftskammer@wks.at
iv.office@iv-net.at